

## Presseinformation

Würzburg, den 05.10.2023

Umstellung auf fluorfreie Löschmittel

### **Neues bvfa-Merkblatt „Schaumlöschanlagen und PFAS-/Fluorverbot“**

**Die Fachgruppe Wasser-Löschanlagen im bvfa - Bundesverband Technischer Brandschutz e.V. hat das neue Merkblatt „Schaumlöschanlagen und PFAS-/Fluorverbot“ veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der bestehenden und geplanten EU-weiten Beschränkungen für fluorhaltige Schaumlöschmittel gibt das Merkblatt detaillierte Hinweise zur Umstellung von stationären Löschanlagen auf fluorfreie Löschmittel.**

Die bestehenden und geplanten EU-weiten Beschränkungen von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) führen dazu, dass mittel- und langfristig fluorhaltige Schaummittel nur noch sehr beschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Stationäre Löschanlagen mit fluorhaltigen Schaummitteln müssen deshalb kurz- bis mittelfristig auf fluorfreie Löschmittel umgestellt werden.

Das neue bvfa-Merkblatt beschreibt detailliert die dazu notwendigen Schritte, angefangen von einer fachgerechten Fluoranalytik über die Reinigung der Löschanlage bis hin zur Auswahl eines fluorfreien Löschmittels und möglicher Anpassungen der Löschanlage auf das neue Löschmittel. Das Merkblatt empfiehlt eine frühzeitige und engere Kooperation mit Aufsichtsbehörden und Sachversicherern, angefangen bei der Frage, was alle Beteiligten eigentlich unter „fluorfrei“ verstehen. Darüber hinaus enthält es eine tabellarische Übersicht über bestehende Beschränkungen und den aktuellen Stand geplanter Gesetzesvorhaben einschließlich Inkrafttreten und möglicher Übergangsfristen.

Das bvfa-Merkblatt „Schaumlöschanlagen und PFAS-/Fluorverbot“ steht auf [www.bvfa.de](http://www.bvfa.de) unter Publikationen/Fachinformationen kostenlos zum Download bereit.

Die im bvfa zusammengeschlossenen Hersteller von Löschmitteln und Löschanlagen entwickeln ihre Anlagen und Produkte auch vor dem Hintergrund des zu erwartenden Fluorverbots kontinuierlich

weiter und unterstützen ihre Kunden bei der Umstellung auf fluorfreie Löschmittel.

## Weitere Informationen:

[www.bvfa.de](http://www.bvfa.de)

[www.bvfa.de/181/publikationen/fachinformationen/](http://www.bvfa.de/181/publikationen/fachinformationen/)

## Über den bvfa:

Der bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e.V. ist der maßgebliche Verband für vorbeugenden und abwehrenden technischen Brandschutz in Deutschland. In dem Verband sind die führenden deutschen Anbieter von stationärer und mobiler Brandschutztechnik sowie von Systemen des baulichen Brandschutzes vertreten. Der Verband, der gegenwärtig etwa 120 Unternehmen vertritt, wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg.

## Bild:

BRANDSCHUTZWISSEN



## Merkblatt

### Schaumlöschanlagen und PFAS-/Fluorverbot

Die Europäische Kommission hat in der Vergangenheit bereits verschiedene Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) reguliert. Darüber hinaus gibt es weitere Gesetzgebungsinitiativen, die die Verwendung von fluorierten Schaumlöschmitteln (AFF) Man muss davon ausgehen, dass fluorhaltige Schaummittel mittel- und langfristig in der EU nur noch sehr beschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden dürfen.

Aktuell sind bereits folgende Stoffe, die Schaummittel betreffen können, mit entsprechenden Grenzwerten reguliert bzw. werden derzeit Regulierungen erarbeitet:

Substanz	Verordnung / Gesetzesgrundlage	Stopp Produktion/ Stopp in Verkehr bringen	Stopp der Verwendung
PFOS >10ppm	EU2006/122 EU2019/1021 (POP)	2004	27.06.2011
PFDA > 25ppb PFDA-verwandte Substanzen Summe > 1000ppb	EU 2011/1900 EU 2019/1021 (POP), ergänzt durch EU 2020/784 (POP annex update)	04.07.2020 (C8-basierte Schaummittel)	01.01.2023 ohne Löschwasserrückhaltung 04.07.2025 mit Löschwasserrückhaltung
PFHxA > 25ppb PFHxA verwandte Substanzen Summe > 1000ppb	Draft restriction on PFHxA and related substances	Noch nicht veröffentlicht, geplante Veröffentlichung voraussichtlich etwa Q1/2024	Verschiedene Anwendungs- abhängige Übergangsfristen, max. 12 Jahre
PFAS in Feuerlöschschäumen Summe > 1000 ppb	Draft restriction on PFAS in firefighting foams	Noch nicht veröffentlicht, geplante Veröffentlichung voraussichtlich etwa Q4/2024	Verschiedene Anwendungs- abhängige Übergangsfristen, voraus. max. 10 Jahre
Universal PFAS restriction	Draft restriction on PFAS	Gesetzgebungsprozess hat gerade begonnen. Wird für Gase als Löschmittel gelten.	Geplante Veröffentlichung Q4/2025

PFAS: Oberbegriff und Abkürzung für Per- und Polyfluoralkylsubstanzen. Diese Stoffgruppe umfasst mehrere Tausend verschiedener Stoffe. Dazu gehören unter anderem auch PFOS, PFDA, PFHxS, PFHxA, werden auch als „Ewigkeitschemikalien“ bezeichnet, weil sie sehr stabil und biologisch nicht abbaubar sind.  
PFOS: Perfluorooctansulfonsäure (C8); Verwendung seit 2006 in der EU eingeschränkt  
PFDA: Perfluordecansulfonsäure (C10); Verwendung seit 2017 in der EU eingeschränkt  
PFHxA: Perfluorhexansulfonsäure (C6); Beschränkungsverfahren der EU-Kommission ist in Bearbeitung  
PFHxS: Perfluorhexansulfonsäure (C6); seit 2022 in die POP-Liste aufgenommen  
AFF: Abkürzung für den englisch Begriff Aqueous Film Forming Foam. AFF besitzen aufgrund der enthaltenen Fluortenside, die zu den PFAS zählen, einzigartige Eigenschaften. AFF können einen gasförmigen Film bilden und benötigen nicht zwingend eine Schaumdecke zum Löschen.  
FB: nach der CN EN 12682018, Anhang A, werden fluorfreie Schaumlöschmittel, die darauf ausgelegt sind, „übliche Löschanlagen und Anwendungsbereiche wie AFF und/oder AB-Schaummittel zu bieten, jedoch ohne Zuhilfenahme fluororganischer Verbindungen“ als F3 (engl: Fluorine free foam concentrates) bezeichnet. Diese Schaummittel basieren auf „gemischten oberflächenaktiver Kohlenwasserstoffe und fluorfreier Stabilisatoren“.

Bildnachweis: bvfa

Das Bild kann unter Nennung des Bildnachweises „bvfa“ zeitlich unbefristet und honorarfrei zu redaktionellen Zwecken ausschließlich in Zusammenhang mit obenstehender Pressemitteilung genutzt werden.

Kontakt:

**bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e.V.**

**Dr. Wolfram Krause / Geschäftsführer**

**Koellikerstraße 13, D-97070 Würzburg**

**Telefon: 0931 / 35 292 0; Fax: 0931 / 35 292 29**

**E-Mail: [info@bvfa.de](mailto:info@bvfa.de); [www.bvfa.de](http://www.bvfa.de)**